

# FAQ-Liste

## Allgemeines

### **Gelten die Informationen des Infoportals auch für berufliche Schulen?**

Die Informationen des Infoportals gelten für allgemein bildende Schulen sowie für vergleichbare Fächer an beruflichen Schulen.

Für berufliche Schulen in Vollzeitform, z. B. der chemischen, biologischen, medizinischen und pharmazeutischen Berufe, gelten die Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen in Hochschulen (*Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Hochschulen*; DGUV Information 213-039 bisher: BGI/GUV-I 8666), sofern an diesen Schulen - vergleichbar wie an den Hochschulen - mit Gefahrstoffen umgegangen wird.

## Gefahrstoffverzeichnis, Sicherheitsdatenblätter, Kennzeichnung

### **Wie müssen die Sicherheitsdatenblätter archiviert werden?**

Sicherheitsdatenblätter müssen durch Lieferanten bzw. Hersteller jedem Gefahrstoff beigefügt werden. Nicht vorhandene Sicherheitsdatenblätter können beim Lieferanten/Hersteller angefordert werden. Sicherheitsdatenblätter werden auch online bereitgestellt. Die Sicherheitsdatenblätter können digital (Computer, Speichermedium) oder in Papierform, z. B. in einem Ordner aufbewahrt werden. Die REACH-VO schreibt auch bei Verwenden eine Aufbewahrung der Sicherheitsdatenblätter von mindestens zehn Jahren nach der letzten Verwendung des Stoffes vor.

### **Sind die Sicherheitsdatenblätter eines Chemikalienverwaltungsprogramms für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung ausreichend?**

Die Lehrkraft hat sich die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen über die gefährlichen Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit beim Hersteller, Inverkehrbringer oder aus anderen, ihr mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Quellen zu beschaffen. Soweit geeignet, können zur Informationsbeschaffung z. B. die Regel 2004, Chemikalienverwaltungsprogramme, Sicherheitsdatenblätter, GESTIS-Stoffdatenbank herangezogen werden.

### **Muss das Gefahrstoffverzeichnis die Sicherheitsdatenblätter beinhalten?**

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist dafür verantwortlich, dass an der Schule ein Verzeichnis aller verwendeten Gefahrstoffe geführt wird, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Gefahrstoffverzeichnis und die Sicherheitsdatenblätter können getrennt voneinander aufbewahrt werden. Das Gefahrstoffverzeichnis und die Sicherheitsdatenblätter müssen allen betroffenen Beschäftigten zugänglich sein.

**Warum sind die im Muster-Gefährdungsbeurteilung (GBU)-Formular hinterlegten Daten zu den Gefahrstoffen noch nicht nach GHS?**

Da noch nicht alle Gefahrstoffe entsprechend klassifiziert sind, können die zu den einzelnen Gefahrstoffen hinterlegten Angaben noch nicht einheitlich auf GHS umgestellt werden.

**Müssen vorhandene Dokumentationen von Gefährdungsbeurteilungen (GBU) mit der Umstellung auf GHS geändert bzw. neu erstellt werden (1.6.2015)?**

Die Dokumentation der GBU bleibt aktuell, wenn sich keine Änderungen der Gefährlichkeitsmerkmale ergeben haben und sich demzufolge die Einstufung der Gefahrstoffe nach GHS nicht geändert hat. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass keine Änderungen an den Versuchsbedingungen (z. B. Stoffmenge), vorgenommen werden.

**Wie sind Gefahrstoffe in Standgefäße für Schülerexperimente zu kennzeichnen?**

Die vorhandenen Gefäße und Standflaschen müssen nach den Regelungen der GefStoffV und der TRGS 201 gekennzeichnet sein. In Schulen kann bei Standgefäßen bis zu einem Rauminhalt bis 125 ml für Schülerexperimente die vereinfachte Kennzeichnung angewendet werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass sich aus der Gefährdungsbeurteilung und einer entsprechende Unterweisung ergibt, dass die Schülerinnen und Schüler keine vollständige Kennzeichnung benötigen.

**Kennzeichnung nach CLP-Verordnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen**

Kennzeichnungselement nach CLP-Verordnung	vollständige Kennzeichnung	vereinfachte Kennzeichnung
Name, Anschrift und Telefonnummer des Herstellers, Importeurs oder Lieferanten	nein	nein
Nennmenge des Stoffes/Gemisches	nein	nein
Produktidentifikatoren bei Stoffen - Stoffname - Identifikationsnummer	ja <sup>a)</sup> nein	ja <sup>a)</sup> nein
bei Gemischen - Handelsname oder -bezeichnung - Identität bestimmter Inhaltsstoffe	ja <sup>a)</sup> empfohlen	ja <sup>a)</sup> empfohlen
Gefahrenpiktogramm(e) <sup>b)</sup>	ja	ja <sup>c)</sup>
Signalwort	ja	nein
Gefahrenhinweise	ja	nein <sup>d)</sup>
Sicherheitshinweise	ja	nein

a) auch betriebsinterne Bezeichnung möglich

b) ggf. gemäß Rangfolgeregelungen bei mehreren Piktogrammen

c) ggf. Vereinfachungen, d.h. Darstellung von Hauptgefahren gemäß Nummer 4.3 Abs. 5 und 6 der TRGS 201

d) Nummer 4.3 Abs. 6 der TRGS 201 ist zu beachten

Quelle: TRGS 201 (<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-201.html>)

## **Gefahrstoffe im Unterricht**

### **Dürfen nur Gefahrstoffe, die in der SR-2004 aufgeführt sind in der Schule verwendet werden?**

Die Inhalte der Stoffliste sind verbindlich und für Gefährdungsbeurteilungen in der aktuellsten Fassung zu verwenden. Die aktuelle Fassung ist auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zugänglich.

[http://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen\\_a\\_z/gefährstoffe/documents/DGUV-Regel\\_2004.xls](http://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/gefährstoffe/documents/DGUV-Regel_2004.xls)

Die Stoffliste ist eine Auswahl von Gefahrstoffen, anhand derer sich die Lehrkräfte über den Umgang mit den darin enthaltenen Stoffen informieren können. Die Liste stellt keine abschließende Aufstellung aller Gefahrstoffe dar.

Bei der Verwendung nicht aufgeführter Stoffe muss geprüft und schriftlich begründet werden, dass die Verwendung dieser Stoffe zur Erreichung des Lernziels erforderlich ist. Ist das Lernziel mit einem mindergefährlichen Stoffen zu erreichen, so sind diese zu verwenden.

### **Ist der Einsatz von Brennspritus (Ethanol) in der Grundschule in Spiritusbrennern für Schülerversuche zulässig?**

Die GUV-SR 2004 schreibt für Brennspritus (Ethanol) ein Tätigkeitsverbot für Schülerinnen und Schüler bis einschl. Jahrgangsstufe 4 vor.

Dies gilt auch für die Verwendung von Ethylenglykol als Brennstoff für Brenner.

### **Dürfen Schülerinnen und Schüler in der Schule mit Sekundenklebern arbeiten?**

Hersteller weisen sowohl auf der Verpackung als auch im entsprechenden Sicherheitsdatenblatt darauf hin, dass Sekundenkleber nicht in die Hände von Kindern gelangen darf. In Deutschland wird als Kind definiert, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

Es besteht grundsätzlich eine Substitutionspflicht (Ersatzstoffsuche). Dementsprechend sollte primär auf Klebstoff auf Wasserbasis oder, falls dies nicht möglich ist, auf Kleber mit einem geringen Lösungsmittelanteil zurückgegriffen werden.

Sollte die Verwendung von Sekundenkleber durch Schülerinnen und Schüler mit einem Mindestalter von 15 Jahren unvermeidbar sein, so ist dies im Rahmen einer allgemeinen Gefährdungsbeurteilung (Gefahr des Verklebens von Fingern, Gefahr bei Haut- und Augenkontakt) entsprechend schriftlich zu begründen und passende Schutzmaßnahmen zu treffen.

### **Dürfen Haushaltschemikalien (Essigessenzen, Haushaltsreiniger o. ä.) von Schülerinnen und Schülern im Unterricht verwendet werden?**

Mit Haushaltschemikalien, die mit einem Gefahrstoffsymbol bzw. Piktogramm nach GHS gekennzeichnet sind, dürfen Kinder keine Experimente durchführen.

Für bestimmte Haushaltsmittel weisen die Hersteller auf der Verpackung oder dem Etikett darauf hin, dass diese nicht in die Hände von Kindern gelangen dürfen. In Deutschland wird als Kind definiert, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

Einige als Haushaltsmittel im Handel erhältlichen Stoffe (z. B. Zitronensäure und Essigsäure ab 10%ig) sind als Lebensmittel eingestuft und unterliegen deshalb nicht der Kennzeichnungspflicht. Unabhängig davon können auch von diesen Stoffen durchaus Gefährdungen ausgehen (Gefahr bei Haut- und Augenkontakt). Es besteht grundsätzlich eine Substitutionspflicht (Ersatzstoffsuche), auch für solche Stoffe. Dementsprechend sollte primär auf solche Haushaltsmittel zurückgegriffen werden, von denen nur eine geringe Gefährdung (z. B. geringe Mengen, geringe Expositionszeit) ausgeht.

Sollte die Verwendung von Haushaltschemikalien durch Schülerinnen und Schüler mit einem Mindestalter von 15 Jahren unvermeidbar sein, so ist dies im Rahmen einer allgemeinen Gefährdungsbeurteilung entsprechend schriftlich zu begründen und passende Schutzmaßnahmen zu treffen.

### **Darf Phenolphthalein in der Schule verwendet werden?**

Phenolphthalein darf als Feststoff von Lehrkräften nach besonderer Ersatzstoffprüfung für die Herstellung von Indikatorlösungen verwendet werden. Unter Beachtung der Substitutionspflicht ist Phenolphthalein nur in Ausnahmen zu verwenden und sollte ersetzt werden (z. B. aktuell durch Thymolphthalein-Lösung oder Lackmus-Papier). Als Lösung ( $w < 1\%$ ) darf Phenolphthalein nach Substitutionsprüfung im Schülerversuch verwendet werden.

## **Fachunterricht, Fachkunde, Unterweisung**

### **Darf in Fachräumen anderer Unterricht als der entsprechende Fachunterricht durchgeführt werden?**

Grundsätzlich nicht. Nur in absoluten Ausnahmefällen darf in Fachräumen anderer Unterricht gehalten werden, wenn die Lehrkräfte unterwiesen wurden und kein Zugang zu Gefahrstoffen und zu Versorgungseinrichtungen wie Gas, Strom oder Druckluft besteht.

### **Darf in Fachräumen durch nicht fachkundige Lehrkräfte Aufsicht geführt werden?**

Grundsätzlich nicht. Nur in absoluten Ausnahmefällen darf in Fachräumen die Aufsicht durch nicht fachkundige Lehrkräfte geführt werden, wenn diese unterwiesen wurden und kein Zugang zu Gefahrstoffen und zu Versorgungseinrichtungen wie Gas, Strom oder Druckluft besteht.

### **Wie oft hat eine Unterweisung für Lehrerinnen und Lehrer stattzufinden?**

Die Unterweisung der Fachlehrerinnen und -lehrer muss durch die Schulleiterin oder den Schulleiter mindestens jährlich durchgeführt bzw. veranlasst werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen (siehe § 14 GefStoffV).

Die Unterweisung kann anhand der Betriebsanweisung für Lehrerinnen und Lehrer durchgeführt werden (Muster Betriebsanweisung für Lehrerinnen und Lehrer).

### **Wie müssen nicht fachkundige Lehrkräfte unterwiesen werden?**

Die Unterweisung nicht fachkundiger Lehrkräfte muss durch die Schulleiterin oder den Schulleiter mindestens jährlich durchgeführt bzw. veranlasst werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Gegenstand der Unterweisung sind die allgemeinen Verhaltensregeln in Fachräumen, wie z. B. dass Fachräume während des Unterrichts grundsätzlich nicht verlassen werden dürfen und Fachräume bei Abwesenheit verschlossen zu halten sind.

### **Wie oft hat eine Unterweisung für Schülerinnen und Schüler stattzufinden?**

Für Schülerinnen und Schüler ist eine allgemeine Unterweisung zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres durchzuführen. Die Unterweisung ist schriftlich zu vermerken, z. B. im Klassenbuch oder Kursheft.

Die Unterweisung kann anhand der Betriebsanweisung für Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden (Muster Betriebsanweisung für Schülerinnen und Schüler).

Darüber hinaus müssen die Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern vor Aufnahme der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gezielte Anweisungen zu den bei dem einzelnen Versuch/ Arbeitsverfahren eingesetzten Gefahrstoffen, deren sichere Handhabung und der sachgerechten Entsorgung geben. Dies kann schriftlich (z. B. Versuchsblatt) oder in anderer geeigneter Form erfolgen.

## **Persönliche Schutzausrüstung**

### **Was gehört zur persönlichen Schutzausrüstung beim Umgang mit Gefahrstoffen?**

Zu der persönlichen Schutzausrüstung beim Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht gehören Hand- und Augenschutz.

### **Wann muss Handschutz benutzt werden?**

Bei Arbeiten, die mit besonderen Gefahren durch chemische, mechanische oder thermische Einwirkung für die Hände verbunden sind, müssen geeignete Schutzhandschuhe getragen werden.

**Welche Handschuhe sind für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen geeignet?**

Informationen zu geeigneten Handschuhen können dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt (des Gefahrstoffes) entnommen werden oder sind beim Hersteller/Inverkehrbringer der Handschuhe einzuholen.

Handschuhe sind entsprechend ihrem Verwendungszweck auszuwählen und vor der Verwendung auf Beschädigungen zu überprüfen.

**Wann muss Augenschutz benutzt werden?**

Bei den Arbeiten, die mit einer Gefährdung der Augen verbunden sind, muss geeigneter Augenschutz verwendet werden.

Eine Gefährdung der Augen ist insbesondere bei Tätigkeiten mit reizenden oder ätzenden Gefahrstoffen, bei Arbeiten unter Vakuum oder Druck sowie durch wegfliegende Teile gegeben.

**Müssen Brillenträgerinnen und Brillenträger eine Schutzbrille tragen?**

Brillenträgerinnen und Brillenträger müssen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ebenfalls eine Schutzbrille (über der Korrekturbrille) tragen.